

DIE EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Die eingetragene Partnerschaft ist die Verbindung zwischen zwei Menschen gleichen Geschlechts mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, die auf Dauer angelegt ist. Voraussetzung für eine solche Partnerschaft ist also, dass es sich um gleichgeschlechtliche Partner handelt, denen das Rechtsinstitut der Ehe nicht zur Verfügung steht.

Für verschiedengeschlechtliche Partner wiederum steht die „eingetragene Partnerschaft“ nicht zur Verfügung. Welche Rechte und Pflichten entstehen nun durch eine solche eingetragene Partnerschaft? Gem. § 8 EPG sind die Partner einander zur umfassenden Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung, besonders zum gemeinsamen Wohnen, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet. Die Partner können einen gleichlautenden Nachnamen führen. Unterhaltsrechtlich entstehen während der aufrechten Partnerschaft gleiche Rechte und Pflichten wie zwischen Eheleuten. Auch erbrechtlich hat das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft gleiche Rechtswirkungen wie eine Eheschließung. Die Auflösung der EP wegen Verschuldens oder wegen Zerrüttung ist den diesbezüglichen Bestimmungen des Ehegesetzes angeglichen.

Eine eingetragene Partnerschaft kommt dadurch zustande, dass die beiden Partner sich unter gleichzeitiger und persönlicher Anwesenheit vor die Bezirksverwaltungsbehörde begeben und dort die Erklärung zu Protokoll geben, eine EP begründen zu wollen. Damit ist die Partnerschaft zustande gekommen.